

Bekanntmachung

über den Erlass einer Allgemeinverfügung zum Vorhaben

Sanierung der Innenkippen des ehemaligen Tagebaus Werminghoff I -heute Knappensee- zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Sächsische Oberbergamt macht gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) folgendes bekannt:

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat am 23. April 2014 eine Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbereiches am Knappensee erlassen (Az.: 21-4772.08).

II.

Der verfügende Teil lautet:

„Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

A. Tenor

A.1 Anordnung

Auf der Grundlage der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) i.V.m. §§ 3 ff. des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (Sächs-PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) wird gegenüber jedermann folgendes angeordnet:

Betretungsverbot

1. Während der Durchführung der Sanierung der Innenkippen des gefluteten Restloches des ehemaligen Braunkohlentagebaus Werminghoff I, heute Knappensee mit Ufer und Umgebung, wird jedermann das Betreten, Befahren und Benutzen der Flächen innerhalb des im beigefügten Lageplan eingetragenen Sperrbereiches der Sanierungsphase 1 untersagt. Ausnahmen können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Oberbergamtes erteilt werden.
2. Das Verbot gilt mit Beginn der Einrichtung des Sperrbereiches ab dem 1. Mai 2014. Ab dem 1. Juli 2014 wird das Verbot am südlichen bzw. südöstlichen Ufer so wie im beiliegenden Lageplan dargestellt, erweitert. Das Verbot gilt zunächst bis zum Abschluss der Sanierungsphase 1; nach gegenwärtigem Planungsstand bis zum 30. August 2015.

A.2 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Ziffer A.1 dieser Anordnung wird angeordnet.

A.3 Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Betretungsverbot wird ein Zwangsgeld in Höhe von

150,-- € (in Worten: Einhundertfünfzig Euro)

angedroht.

A.4 Auflagen- und Widerrufsvorbehalt, Vorbehalt zu den Befristungen

Die Anordnung unter A.1 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Anordnungen. Ebenso steht die in der Anordnung enthaltene Befristung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung (Verkürzung oder Verlängerung).

Hinweise:

Grundsätzlich ist für die gesamte Dauer der Gefahrenabwehrmaßnahme, die bis ca. 2021 andauern wird, die Einrichtung eines Sperrbereiches notwendig. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst für den Sperrbereich der Sanierungsphase 1. Nach Abschluss der Sanierungsphase 1 und dem Übergang zur Sanierungsphase 2 (ebenso beim Übergang zu den Phasen 3, 4 und 5) wird sich der Sperrbereich räumlich ändern. Es besteht dann das Erfordernis zu einer Änderung des räumlichen Umfangs der Allgemeinverfügung. Zudem kann in Abhängigkeit von den Ergebnissen und vom Fortschritt der Sanierungsdurchführung eine Änderung der Befristung erforderlich werden.

Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

A.5 Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.“

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat ebenso wie ein Widerspruch gegen die Zwangsgeldandrohung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.eqvp.de>).“

IV.

Die Allgemeinverfügung kann nebst Begründung und Lageplan des Sperrbereiches an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 372 0),
- Internet unter www.bergbau.sachsen.de/9130.html,
- Bürgerbüro der LMBV mbH, Hauptstraße 8, 02999 Lohsa / OT Koblenz,
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035724-56 93 0) und
- Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035725 75511).

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung / Notbekanntmachung durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Lohsa und der Stadt Wittichenau als bekannt gegeben.


Christof Voigt
Abteilungsleiter



Siegel, Freiberg, den 23. April 2014

ausgegangen am:

abgenommen am: